

Seerettungsdienstverordnung (SRDV)

vom 01.07.2020 (Stand 01.01.2021)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 bis 4 und Artikel 27 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz)¹⁾,

auf Antrag der Sicherheitsdirektion,

beschliesst:

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung

- a* regelt die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und privaten Seerettungsdiensten,
- b* legt die Grundsätze für die Berechnung der Entschädigungen an die privaten Seerettungsdienste fest.

Art. 2 *Zusammenarbeit*

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihres Rettungsauftrags auf den bernischen Gewässern mit privaten Seerettungsdiensten zusammenarbeiten.

² Sie schliesst zu diesem Zweck Leistungsvereinbarungen ab.

Art. 3 *Aufgaben im Rahmen der Zusammenarbeit*

¹ Die Kantonspolizei

- a* legt die Anforderungen an das Personal, die Ausbildung und das Material fest,
- b* beaufsichtigt die Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

² Die privaten Seerettungsdienste

- a* leisten Bereitschaft und Einsätze nach den Anweisungen der Kantonspolizei,
- b* melden ihr relevante Ereignisse.

¹⁾ BSG [767.1](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
20-072

Art. 4 *Entschädigung*

¹ Die Kantonspolizei entschädigt die privaten Seerettungsdienste für Leistungen, die diese im Auftrag des Kantons erbringen, in Form einer jährlich zu entrichtenden Pauschale.

Art. 5 *Berechnung der Pauschale*

¹ Die Pauschale berechnet sich wie folgt und wird periodisch an die Teuerung angepasst:

- a* 45'000 Franken pro Jahr als Grundbeitrag,
- b* 125 Franken pro Stunde für den in der Leistungsvereinbarung festgelegten und zu leistenden Zeitaufwand.

² Der Grundbeitrag entschädigt für

- a* die Wartung, Versicherung, Liegeplätze und Abschreibung der Boote,
- b* das übrige Material,
- c* den administrativen Aufwand.

³ Der Stundenansatz entschädigt unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Personen für

- a* Einsätze,
- b* die Bereitschaft während der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Zeiten,
- c* von der Kantonspolizei vorgeschriebene oder genehmigte Übungen,
- d* die Treibstoffkosten.

Art. 6 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bern, 1. Juli 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Schnegg
Der Staatsschreiber: Auer

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
01.07.2020	01.01.2021	Erlass	Erstfassung	20-072

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	01.07.2020	01.01.2021	Erstfassung	20-072